Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/4726



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

An den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner

Dr. Johannes Reimann

Durchwahl

0431.57 00 50 12

Aktenzeichen

460.130

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein

Städteverband Schleswig-Holstein im Hause

per E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Im Hause

Per E-Mail: info@shgt.de

Kiel, den 27.10.2020

Schriftliche Anhörung des Sozialausschusses zum Thema 'Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes'

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Lt-Ds 19/2396) Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf greift im Rahmen eines "Reparaturgesetzes" zahlreiche Einzelfragen auf, die einer redaktionellen oder sprachlichen Korrektur bedürfen und die überwiegend im Rahmen eines konstruktiven Dialoges gemeinsam mit den Vertretern der Kreise in den Arbeitsstrukturen zur Erarbeitung und Begleitung der Kita-Reform beim Sozialministerium herausgearbeitet bzw. nicht zuletzt von den Kreisen dort angemerkt und eingebracht worden sind.

Insofern bedanken wir uns bei den die Regierung tragenden Fraktionen für die Bereitschaft, diese Korrekturen ohne "vorgeschaltetes" Regierungsverfahren schnell auf den Weg zu bringen, damit bestehende Unsicherheiten bis zum Zeitpunkt der Implementierung der Kita-Reform am 01.01.2021 endgültig ausgeräumt werden können.

Grundsätzlich-inhaltliche Änderungen weist der Gesetzentwurf nicht auf, so dass eine Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften unsererseits entbehrlich ist; dies ändert indes nichts daran, dass die vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag im Rahmen des Gesetzgebungsverfahren vorgebrachte Kritik zu einzelnen Aspekten der Kita-Reform fortbesteht.

Unbeschadet dessen möchten wir die Gelegenheit nutzen, noch eine weitere inhaltliche Änderung anzuregen, die die Größe berücksichtigungsfähiger Gruppen betrifft:

Um auch in Randzeiten, die nur von wenigen Eltern nachgefragt werden, angemessene Angebote schaffen und gemeinsam mit dem Land und den Eltern finanzieren zu können, erscheint es angezeigt, neben den bestehenden Gruppenangeboten zusätzlich so genannte "kleine altersgemischte" Gruppen sowie ggf. "sehr kleine" Regelgruppen mit fünf Kindern zu ermöglichen und im Gesetz finanziell abzubilden. Auf dieses Weise ist es möglich, auch im ländlichen Raum möglichst an vielen Orten Angebote zu Randzeiten zu realisieren, die nur von wenigen Familien nachgefragt werden und für die unter den bisher vorgesehenen Gruppengrößen oft ein hinreichender Bedarf nicht festgestellt werden kann. Insbesondere in "kleinen altersgemischten" Gruppen könnten Kinder unterschiedlichen Alters (Krippe, Elementarbereich, ggf. Hort) in nur wenig nachgefragten Randzeiten gemeinsam betreut werden, um eine pädagogisch sinnvolle und finanziell für alle Beteiligten darstellbare Gruppengröße abbilden zu können. Gleichzeitig würde die Ergänzung der Gruppenangebote den örtlichen Jugendhilfeträgern und Einrichtungen die Möglichkeit eröffnen, auch für Eltern, die nur einen geringeren Betreuungsbedarf haben, passgenaue Angebote zu schaffen und zu verhindern, dass diese wegen eines zu "starren" Angebotes mehr Betreuungsstunde "buchen" (und bezahlen) müssten, als sie eigentlich benötigen.

Mit freundlichem Gruß,

Dr. iur. habil. Sönke E. Schulz Geschäftsführendes Vorstandsmitglied